



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4929 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/13-III/4/83

2263 /AB
1983 -02- 03
zu 2288 /J

2. Februar 1983

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Frischenschlager haben am 9. Dezember 1982 unter der Nr. 2288/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Karenzurlaub gemäß § 75 Abs.2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Problem?
2. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß die gemäß § 75 Abs.2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen auch für den akademischen Mittelbau aus den oben genannten Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang eintreten?
3. Wenn nein: Wie begründen Sie Ihre Meinung?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Gemäß § 75 Abs.2 BDG 1979 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen (Vorrückung, Ruhegehalt usw.), nicht zu berücksichtigen, soweit sich aus den Besoldungsvorschriften nicht anderes ergibt. Zeiten eines Karenzurlaubes werden, sofern keine Verfügung nach § 75 Abs.3 und 4

./.

- 2 -

BDG 1979 getroffen wurde, auf Grund des § 10 Abs.4 Gehaltsgesetz mit dem Tage des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 BDG 1979 kann jedoch von der zuständigen Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügt werden, daß die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ganz oder zum Teil anzurechnen ist:

1. für die Gewährung des Karenzurlaubes sind andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und 2. das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe.

Demgemäß müssen, damit eine Verfügung nach § 75 Abs. 3 BDG 1979 getroffen werden kann, zumindest andere als private Interessen des Bediensteten überwiegen. Die Zustimmung zur Vollarrechnung des Karenzurlaubes hängt daher von der Frage ab, ob die Tätigkeit im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes oder einer Gastprofessur im Ausland überwiegend der Gewinnung von Erfahrungen für die in Österreich vom Assistenten zu erfüllenden Aufgaben führen wird. Diese Frage wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zu bejahen sein. Die Voraussetzungen des § 75 Abs.3 BDG 1979 werden jedoch dann nicht vorliegen, wenn der zum Zwecke eines Forschungsaufenthaltes oder einer Gastprofessur im Ausland beantragte Karenzurlaub vor allem dazu dient, bei Nichterreichen einer angestrebten Tätigkeit dem Assistenten das Rückkehrrecht an die Universität zu sichern.

Zu Frage 2 und 3 :

Wie zu Frage 1 begründet wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Handhabung des Zustimmungsrechtes nach § 75 Abs.3 und 4 BDG 1979 wie folgt vorgegangen:

Soweit nicht bei der Antragsstellung des Assistenten auf Erteilung eines Karenzurlaubes zum Zwecke von Forschungsaufenthalten oder der Übernahme von Gastprofessuren im Ausland im Einzelfall besondere Gründe dafür sprechen, daß der

- 3 -

Karenzurlaub überwiegend privaten Interessen des Assistenten dient, wird die Zustimmung zur Vollarrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuß bis zu einem Gesamtausmaß von insgesamt zwei Jahren erteilt werden.

Der Bundeskanzler

i.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Finny' or similar, written in a cursive style.